

URLAUBSSEMESTER

Allgemeines

Urlaubssemester dienen dazu im Falle von längerer Krankheit oder zur Ausübung einer ausgedehnten praktischen Tätigkeit das Studium zu unterbrechen.

Urlaubssemester sind im Landeshochschulgesetz (LHG) §61 geregelt. Danach sind in der Regel maximal 2 Urlaubssemester (Ausnahme: Studieren mit Kindern) möglich. Im Urlaubssemester sind gemäß SPO/A Bachelor §10 (1) keine Prüfungen möglich. Eine Beurlaubung, die nicht aus den Gründen des § 61 (3) LHG erfolgt (Schutzzeiten für Eltern), hemmt die gemäß SPO einzuhaltenden Fristen nicht.

Urlaubssemester sind im Studentensekretariat zu beantragen.

Da der reguläre Studentenstatus im Urlaubssemester aufgehoben ist, sind Auswirkungen auf Kindergeld, Bafög, Versicherung etc. eigenständig abzuklären!

Weitere Informationen unter:

<https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Studienplatz++Beurlaubung+beantragen-751-leistung-0>

Besonderheiten im Studiengang ARTB

Beim Bachelorstudiengang handelt es sich um einen sogenannten Halbzug, d.h. alle Fächer werden in der Regel nur jedes zweite Semester, also einmal pro Jahr angeboten. Prüfungen können zwar in jedem Semester abgelegt werden. Es ist aber in der Regel nicht möglich, betreuungsintensive Fächer wie Entwürfe außerhalb der regulär vorgesehenen Zeiten zu machen (SPO/A §16 (1)). Dies führt regelmäßig dann zu Problemen, wenn nur ein Urlaubssemester genommen wird, insbesondere in folgenden Semestern:

- BA3 + BA4: über beide Semester laufende Studienarbeit als Gruppenarbeit in den Fächern Entwerfen, KE und Baumanagement
- BA6: die Thesis kann zwar auch im 7. Semester erbracht werden. Flankierende Fächer zur Thesis werden aber nur sehr eingeschränkt auch im WS, die übrigen Fächer (insbesondere Baumanagement 2 sowie Stegreif + Präsentationstechnik) nur im SS angeboten.

Es wird empfohlen, frühzeitig mit den Dozenten Kontakt aufzunehmen.